
Newsletter für die Interessensvertretung 02-2014

Hallo Kolleginnen und Kollegen
hier wieder Aktuelles für die Arbeit in der Interessensvertretung.

Herzliche Grüße von
Hans-Peter Semmler

Inhalt:

1. Rente
2. Urteile zum AGG
3. Arbeits- und Gesundheitsschutzes
4. Datenschutz im BR/PR/SBV-Büro
5. ..aus dem Gericht
6. Seminare
7. Buchtipps
8. Impressum

1. Rente

Die Möglichkeit des Bezuges einer abschlagsfreien Rente mit Erreichen des 63. Lebensjahres

Mit dem Gesetzentwurf zu einem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 29.01.2014 hat die Große Koalition im Rentenrecht eines ihrer Projekte aus dem Koalitionsvertrag auf den Weg gebracht.

Der Gesetzentwurf wird derzeit noch diskutiert und soll erst Ende Mai im Bundestag beschlossen werden. Für die Versicherten der rentennahen Jahrgänge ist von besonderem Interesse, ob und unter welchen Voraussetzungen sie die Möglichkeit haben sollen, eine abschlagsfreie Rente in Anspruch nehmen zu können. Leider lassen sich die damit verbundenen Fragen trotz der mit dem Gesetzentwurf skizzierten gesetzlichen Regelungen nicht abschließend beantworten. Noch gibt es keine Rechtsgrundlage, auf die sich Versicherte berufen können. Erst wenn der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber die gesetzliche Grundlage verabschiedet hat, ist eine konkrete einzelfallbezogene Beratung möglich.

Bisher kann nur in Grundzügen erläutert werden, wie sich eine vollständige Umsetzung des vorliegenden Entwurfs auswirken wird.

Genauer hier: <http://www.schwby.de/pdf/dgb_rente_2014.pdf>

2. Urteile zum AGG

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes berät und informiert rund um das Thema Antidiskriminierung. Dabei sind unter anderem eine Rechtsprechungsübersicht von Juni 2013 sowie eine systematische Darstellung von ausgewählten Beispielen guter Praxis. 192 Seiten mit diversen Urteilen zum AGG:

<http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/rechtsprechungsuebersicht_zum_antidiskriminierungsrecht.pdf?__blob=publicationFile>

3. Stärkung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Rechtsanwalt Dr. Rüdiger Helm und Rechtsanwalt Huber haben einen Aufsatz zum Thema “§ 3 Abs. 3 ArbStättV als Zustimmungsverweigerungsgrund?” in der September Ausgabe der “Arbeit und Recht” veröffentlicht.

Sie gehen der Frage nach ob eine unterbliebene Gefährdungsbeurteilung ein Zustimmungsverweigerungsgrund bei Einstellungen bzw. Versetzungen ist.

<<http://www.kanzlei-bhp.de/wp-content/uploads/2013/10/AuR-9.2013-%C2%A7-3-Abs.-3-ArbSt%C3%A4ttV-als-Zustimmungsverweigerungsgrund.pdf>>

4. Datenschutzverstöße im Betriebs-/Personalrats/SBV-Büro vermeiden

Der Beschäftigtendatenschutz ist wegen zahlreicher Datenschutzskandale in der jüngeren Vergangenheit in der Diskussion. Eine erste gesetzliche Grundlage wurde in § 32 BDSG geschaffen. Ein „echtes“ Beschäftigtendatenschutzgesetz lässt aber weiter auf sich warten. Der (Beschäftigten-) Datenschutz in Betriebs- und Personalratsgremien wird ebenfalls thematisiert. In der Folge sind vermehrt Kündigungsverfahren gegen Betriebsratsmitglieder bzw. Aufhebungsverträge aufgrund von Datenschutzverstößen zu beobachten. Zudem verweigern Arbeitgeber immer häufiger Belegschaftsvertretungen Informationen mit personenbezogenen Daten der Beschäftigten mit der Begründung, eine Weitergabe verstoße gegen den Persönlichkeitsschutz und die Grundrechte der betroffenen Arbeitnehmer. Damit rückt die Frage in den Mittelpunkt, inwieweit Betriebs- und Personalräte dem Datenschutz nach dem Bundesdatenschutzgesetz unterliegen und welche Regelungen und Vorschriften unbedingt bei der eigenen Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zu beachten sind.

Umfangreicher Artikel aus Computer und Arbeit:

<http://www.dtb-kassel.de/upload/veroeffentlichungen/CuA_11-2012%20Interessenvertretung%20Beschaeftigtendatenschutz.pdf>

5. ..aus dem Gericht

Einseitig angeordnete Pausen müssen vergütet werden

Pausenzeiten, die der Arbeitgeber so anordnet, dass der Betriebsrat keine Möglichkeit hat, ordnungsgemäß mitzubestimmen, müssen vergütet werden. Das gilt selbst dann, wenn die Pausen mit dem Arbeitszeitgesetz prinzipiell in Einklang stehen. So das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln.

LAG Köln, Urteil vom 09.10.2013 Aktenzeichen: 5 Sa 202/13

Ordnungsgemäße Anhörung bei Kündigung in der Probezeit

Beruhet eine Kündigung während der Wartezeit auf einem personenbezogenen Werturteil des Arbeitgebers, reicht schon allein die Mitteilung des unbegründeten Werturteils für eine ordnungsgemäße Betriebsratsanhörung aus.

BAG, Urteil vom 12.09.2013 Aktenzeichen: 6 AZR 121/12

Absicherung befristet beschäftigter Betriebsräte gewährleisten

Dr. Rüdiger Helm und Regina Bell zeigen, wie mit § 78 BetrVG eine Benachteiligung der Befristung bei BR-Mitgliedern verhindert werden

[Artikel in der AiB](#)

Freistellung als Betriebsrat kann im Arbeitszeugnis stehen

Der Arbeitgeber muss in einem qualifizierten Arbeitszeugnis nicht verschweigen, dass der Mitarbeiter die letzten Jahre vollständig freigestellt war, um ein Betriebsratsamt auszuüben. Das hat das LAG Köln in einem aktuellen Urteil entschieden.

[Urteil vom 06.12.2013, Aktenzeichen: 7 Sa 583/12](#)

Öffentliche Stimmauszählung bei Betriebsratswahl

Die Stimmauszählung bei einer Betriebsratswahl hat öffentlich zu erfolgen. Daher bedarf es einer ebenfalls öffentlichen Bekanntmachung von Auszahlungsort und -zeit, um den Arbeitnehmern Gelegenheit zu geben, der Stimmauszählung beizuwohnen. Eine Betriebsratswahl, die gegen diese wesentliche Wahlvorschrift verstößt, ist unwirksam.

[Urteil des BAG vom 15.11.2000, 7 A BR 53/99](#)

Betriebsrat kann die Zustimmung zur Beschäftigung von Leiharbeitnehmern auf Dauerarbeitsplätzen verweigern

Wenn ein dauerhaft anfallender Bedarf durch den Einsatz von Leiharbeitnehmern abgedeckt werden soll, kann der Betriebsrat die Zustimmung zum Einsatz der Leiharbeitnehmer verweigern. Der Einsatz der Leiharbeitnehmer erfolgt in einem solchen Fall nicht „vorübergehend“ i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 2 AÜG.

[LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 8.1.2014 - 3 TaBV 43/13 -](#)

Kündigung wegen HIV

Wird das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers innerhalb der gesetzlichen Wartezeit des § 1 KSchG wegen einer **symptomlosen** HIV-Infektion des Arbeitnehmers gekündigt, so liegt eine unmittelbare Benachteiligung des Arbeitnehmers aus Gründen einer Behinderung vor. Wenn der Arbeitgeber durch angemessene Vorkehrungen den Einsatz des Arbeitnehmers trotz seiner Behinderung ermöglichen kann, ist die Kündigung unwirksam.

[BAG, Urteil vom 19.12.2013 - 6 AZR 190/12 - Pressemitteilung Nr. 78/13](#)

Personalrat: Auswahlentscheidung mittels fiktiver Laufbahnnachzeichnung

Eine fiktive Laufbahnnachzeichnung wird dem Benachteiligungsverbot für ein **freigestelltes** Personalratsmitglied (auch SBV) nur gerecht, wenn sie dessen Werdegang wie den beruflichen Werdegang vergleichbarer Kollegen und Kolleginnen behandelt, die weder das Amt eines Personalratsmitglieds ausüben noch vom Dienst freigestellt sind. (Rn.14) Hierzu bedarf es einer belastbaren Tatsachengrundlage über den Leistungsstand des freigestellten Personalratsmitglieds zum Zeitpunkt seiner Freistellung. (Rn.16)

[VG Gießen Beschluss vom 21.10.2013 - 5 L 1729/13](#)

6. Seminare

SBV	Last Minute: Schwerbehindertenversammlung	10.-13.03.
SBV	SBV - Immer wieder Probleme mit der Gleichstellung?	17.-20.03.
SBV	Öffentlichkeitsarbeit für die SBV: Du tust Gutes - wissen das die anderen?	17.-20.03.

SBV	SBV - Rund um die Rente	07.-09.04.
SBV	SBV - Fresh Up - Vertiefung - Wiederholung	05.-08.05.
SBV/BR/PR	Antrag abgelehnt - und dann? Widerspruch, Sozialgericht - die Lösung?	12.-15.05.
SBV	Bernrieder SBV-Tage	20.-22.05.
BR	BR- Fresh Up - Vertiefung - Wiederholung	23.-27.06.
BR	BR-1 Neu gewählt - und nun?	30.06.-04.07.
BR/PR/SBV	Burn Out - Verstehen - Vorbeugen - Überwinden	07.-10.07.
SBV	SBV - Wahlversammlung - Vereinfachtes Wahlverfahren (unter 50)	07.-10.07.
BR	Bernrieder Betriebsrätetage	15.-17.07.
SBV	SBV - Förmliches Wahlverfahren (über 50 Wahlberechtigte)	15.-17.07.
BR/PR/SBV	Schwierige Gespräche führen: Widerstände meistern und verständnisvoll beraten	21.-25.07.
SBV/PR/BR	Ihr Auftritt bitte: Rhetorik-1 - Freie Rede - aber wie?	21.-25.07.
BR	BR-1 Neu gewählt - und nun?	28.07.-01.08.
BR	BR- Fresh Up - Vertiefung - Wiederholung	11.-14.08.
SBV	SBV - Wahlversammlung - Vereinfachtes Wahlverfahren (unter 50)	25.-28.08.
SBV	SBV - Förmliches Wahlverfahren (über 50 Wahlberechtigte)	26.-28.08.
SBV	Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer	01.-05.09.
BR/PR/SBV	Arbeitsrecht für die Interessensvertretung	22.-26.09.
BR	BR-2: Viel wissen - viel erreichen bei personellen Einzelmaßnahmen (PEM)	06.-10.10
BR	BR-3: Die Mitbestimmung des Betriebsrats - Fluch oder Segen?	13.-17.10.
BR/PR/SBV	Arbeitsrecht für die Interessensvertretung - Aufbau	03.-07.11.
BR	BR-2a - Kündigung	10.-14.11.
BR/PR/SBV	Keine Angst vor Konflikten	17.-20.11.
BR/PR/SBV	Tue „Gutes“ und sprich darüber! Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	01.-05.12.
SBV	SBV-1 - Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	01.-05.12.
BR/PR/SBV	Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	08.-12.12.
SBV	SBV-1 - Neu gewählt oder nachgerückt - und nun?	08.-12.12.

Infos bzw. Ausschreibungsunterlagen per Mail anfordern: info@komsem.de

7. Buchtipp

Gerlinde Vogl, Gerd Nies

Mobile Arbeit

2013, 196 Seiten, Buch mit CD-ROM, 1. Aufl.

ISBN: 978-3-7663-6271-1, Verlag: Bund-Verlag

Ladenpreis: € 12,90

Mobilität im Beruf ist für immer mehr Beschäftigte selbstverständlich. Mobile Endgeräte ermöglichen es, außerhalb der räumlichen und zeitlichen Grenzen des Betriebs zu arbeiten. Allerdings nimmt auch die Reisetätigkeit zu, nicht alles lässt sich über schnelle Datenleitungen regeln.

Mobile Arbeit zu gestalten, ist ein relativ junges Thema. Die Auswertung von 96 Betriebs- und Dienstvereinbarungen zeigt wie Betriebs- und Personalräte das Thema aufgreifen. Telearbeit, Dienstreisen, Arbeit beim Kunden und Entsendung sind wichtige Regelungsaspekte. In zehn Unternehmen wurden zudem betriebliche Akteure befragt. Gezeigt wird die Bandbreite möglicher Regelungen. Sie können Anregungen geben, um die zahlreichen noch offenen Fragen anzugehen.

8. Impressum

KomSem OHG

Hans-Peter und Paula Semmler

Fichtelgebirgstr. 9

93173 Wenzelnbach

Tel.: 0170 521 33 49

<http://www.schwbbv.de>

<http://www.komsem.de>

USt-IDNr.: DE232725463

Auch unter Facebook: <https://www.facebook.com/schwbbv>

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.

Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind jedoch ausgeschlossen.

Dieser Newsletter kann gerne weiter geleitet werden.

Abbestellen: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „Löschen“ zurück senden. E-Mail: loeschen@komsem.de

Neue SBV: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „Aufnehmen“ zurück senden. E-Mail: neu-SchwbbV@komsem.de